

Presseinfo Mai 2019 - 2

Mit Wohn-Riester Einkauf in eine Seniorenresidenz finanzieren Wechsel zur Einmalbesteuerung prüfen

Mit einem Wohn-Riester-Vertrag zur Baufinanzierung kann man sich auch in eine Seniorenresidenz einkaufen, ohne dass dieses hinsichtlich der steuerlichen Behandlung nachteilig ist. Unter diesem Aspekt kann auch der Abschluss eines Wohn-Riester-Bausparvertrages in einer späteren Lebensphase noch sinnvoll sein. Zunächst wird in der Ansparphase das Riester-Kapital in den Vertrag eingezahlt. Der Staat fördert dies mit Zulagen oder mit einem Sonderausgabenabzug in der Einkommensteuererklärung, wenn dies günstiger ist. Bis zur Auszahlungsphase, dies ist ab Vollendung des 67. Lebensjahres der Fall, wird das sogenannte Wohnförderkonto fiktiv mit 2 % pro Jahr verzinst. „Dabei muss man wissen, dass es sich hierbei um eine fiktive Verzinsung lediglich für steuerliche Zwecke handelt, das zur Verfügung stehende Kapital im Wohn-Riester-Vertrag wird nicht erhöht“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Das heißt, ist der Zeitraum bis zur Auszahlungsphase nicht mehr so lang, weil der Vertrag erst mit beispielsweise 55 Jahren abgeschlossen wurde, kommt es insgesamt nicht zu einer hohen fiktiven Verzinsung und es muss in der Auszahlungsphase folglich nicht so viel versteuert werden. Für die Versteuerung in der Auszahlungsphase gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder die Versteuerung des Kapitals (inklusive fiktiver Verzinsung mit 2 % pro Jahr) im Wohnförderkonto erfolgt mit einem Mal. Dann müssen nur 70 % des Wohnförderkontos inklusive Verzinsung versteuert werden. Oder der Betrag im Wohnförderkonto inklusive Verzinsung wird ratierlich bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres versteuert. Dann muss aber das gesamte Wohnförderkonto inklusive der Zinsen versteuert werden. Eine Reduzierung auf 70 % des Wohnförderkontos erfolgt nicht. Entscheidet man sich zunächst für die ratierliche Besteuerung kann dennoch später auf die Einmalbesteuerung gewechselt werden. Dies gilt dann für den noch verbliebenen Teil im Wohnförderkonto, der dann noch mit 70 % anzusetzen ist. Die Wahl muss immer für das Jahr der Besteuerung getroffen werden und kann nachträglich grundsätzlich nicht geändert werden. „Es kann durchaus sinnvoll sein, irgendwann den Wechsel auf die Einmalbesteuerung vorzunehmen“, erklärt Nöll. Denn stirbt der Wohn-Riester-Berechtigte, bevor das Wohn-Riester-Konto vollständig versteuert wurde, müssen die Erben den gesamten Rest auf einmal versteuern und sie erhalten keinen Abschlag auf 70 % des

verbliebenen Wohnförderkontos. Abgesehen vom Abschlag auf 70 % des Wohnförderkontos ist die Einmalbesteuerung insbesondere dann sinnvoll, wenn kaum weitere steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden und der persönliche Steuersatz entsprechend niedrig ist.